

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 82. Ratssitzung vom 16. Dezember 2015

1532. 2015/221

Weisung vom 01.07.2015:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird der Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) gemäss Beilage erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Sven Sobernheim (GLP)

Änderungsantrag
Art. 8 Inkraftsetzung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Ergänzung zu Art. 8 (neu):

~~Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.~~ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. 10 Jahre nach Inkraftsetzung wird der Tarif Rückvergütung EB automatisch auf Ende des laufenden Effizienzbonusjahrs aufgehoben, sofern nicht zwischenzeitlich eine Anpassung des Tarifs oder ein neuer Tarif Rückvergütung EB beschlossen wird.

Mehrheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Kirstein (AL), Kyriakos Papageorgiou (SP), Reto Rudolf (CVP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Präsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Marcel Müller (FDP), Marc Schlieper (FDP)
Enthaltung: Markus Kunz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP)
Abwesend: Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 41 Stimmen zu.

2 / 3

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)

Gemeinderatsbeschluss vom ... 2015

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form einer Rückvergütung auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

² Die Rückvergütung EB gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.

Art. 2 Bedingungen

¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich¹ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes² abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt.

² Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, wenn der schriftliche Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung drei Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

³ Der schriftliche jährliche Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele hat beim ewz jeweils bis spätestens am 12. September einzutreffen.

⁴ Der Stadtrat kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus.

Art. 3 Höhe des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus beträgt 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie.

Art. 4 Informationspflicht

Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

¹ EnerG; LS 730.1

² EnG; SR 730.0 und EnV; SR 730.1



3 / 3

Art. 5 Verfall des Effizienzbonus

¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

- a) keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt;
- b) der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde.

² Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft.

Art. 6 Rückforderung des Effizienzbonus

Wird die Gewährung des Effizienzbonus durch falsche Angaben erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 Prozent zurückfordern.

Art. 7 Vollzug

Der Stadtrat kann Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle erlassen.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat